

GEMEINSCHAFTLICHE BENENNUNG EINES BEFREITEN VORMUNDS

Für den Fall, dass unsere minderjährige/n Kind/er

Name, Vorname wie in der Geburtsurkunde

Geburtsort

Geburtsdatum

Geburtsbuch Nummer

und

Name, Vorname wie in der Geburtsurkunde

Geburtsort

Geburtsdatum

Geburtsbuch Nummer

nach unserem Tod ohne gesetzlichen Vertreter sein sollten oder wenn beide Elternteile nicht mehr zurechnungsfähig sind, benennen wird als Vormund / Ersatzeltern:

Name, Vorname wie im Ausweis/Pass der 1-te Vormund

Geburtsort

Geburtsdatum

Ausweis / Pass Nummer

Wohnadresse zum Zeitpunkt der Unterschrift

ersatzweise

Name, Vorname wie im Ausweis/Pass der 2-te Vormund

Geburtsort

Geburtsdatum

Ausweis / Pass Nummer

Wohnadresse zum Zeitpunkt der Unterschrift

DIE OBEN GENANNTEN PERSONEN WERDEN IN IHRER FUNKTION ALS VORMUND GEM. DEN §§1852 – 1856 BGB VON ALLEN DORT NIEDERGELEGTEN BESCHRÄNKUNGEN – SOWEIT GESETZLICH MÖGLICH – BEFREIT.

Sollte der eine oder andere oben genannte Vormund im Ausland leben oder zwischenzeitlich im Ausland umgezogen sein, dann erhalten sie auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die o.g. Kind/er. Somit entscheidet der Vormund, wo unsere/n Kind/er weiterleben. (Deutschland oder Ausland)

Datum der Unterzeichnung

Unterschrift d. Mutter

gez.

geb.am:

wohnhaft:

Unterschrift d. Vaters

gez.

geb.am:

wohnhaft:

Unterschrift 1-te Vormund

gez.

Unterschrift 1-te Vormund

gez.